

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der CDU/CSU**

## **Entwurf eines Besoldungsänderungsgesetzes**

### **A. Problem**

Die Bestandsentwicklung bei den Soldaten mit zweijähriger Verpflichtungszeit ist stark rückläufig. Dies geht wesentlich auf einschränkende Bestimmungen des Haushaltsstrukturgesetzes zurück.

Die Verpflichtungsquoten seither haben gezeigt, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bereitschaft von wehrpflichtigen Soldaten zur Verpflichtung für einen Zeitraum von zwei Jahren stark nachgelassen hat. Die deutliche Verschlechterung des Bestandes an längerdienenden Soldaten hat gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Personallage bei den Unteroffizieren der Bundeswehr insgesamt.

Sofern diese Entwicklung anhält, bedeutet dies ein Absinken der Verteidigungsbereitschaft des Bundes.

### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß Soldaten mit zweijähriger Verpflichtungszeit Dienstbezüge in gleichem Umfang erhalten, wie es bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes vorgesehen war, d. h., daß sie mit der Ernennung zum Soldaten auf Zeit ein Gehalt der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 erhalten.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Jährlich ca. 90 Millionen Deutsche Mark

## **Entwurf eines Besoldungsänderungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Bundesbesoldungsgesetz**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1976 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 25. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit der Ernennung zum Soldaten auf Zeit.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1977

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

## Begründung

Die mit dem Haushaltsstrukturgesetz ab 1. Januar 1976 für Soldaten auf Zeit in den ersten sechs Dienstmonaten eingeführte Besoldung nur mit Wehrsold statt der bisher gewährten erheblich höheren Dienstbezüge hat zu einem starken Rückgang der Verpflichtungen zum freiwilligen Wehrdienst geführt.

Das Anfang 1976 bestehende Personalfehl bei den Soldaten auf Zeit hat sich bereits bis Ende 1976 um ca. 60 v. H. erhöht. Der Anteil der längerdienenden Soldaten, bezogen auf die Sollstärke, ist hierdurch weiter abgesunken und erreicht nicht mehr 50 v. H.

Weil jedoch längerdienende Soldaten in der Bundeswehr vor allem für die Ausbildung von Wehrpflich-

tigen sowie für die Bedienung und Wartung der technisch komplizierten Waffensysteme benötigt werden, und weil sich aus dem Kreis der Soldaten mit zweijähriger Dienstzeit erfahrungsgemäß ein großer Teil der längerdienenden Soldaten und Unteroffiziere auf Zeit verpflichten, hat diese erkennbare Personalentwicklung für die Bundeswehr nicht nur schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Einsatzbereitschaft, sondern — bei anhaltender Tendenz — existenzbedrohende Wirkungen.

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Personallage der Bundeswehr ist daher die Wiedereinführung der Zahlung der Dienstbezüge für Soldaten auf Zeit ab Ernennung dringend geboten.

